

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über den Refurs der Landschaft Saanen.

(Vom 23. Juli 1862.)

Tit. I

Peter Cottier und seine Ehegattin, kinderlos, ursprünglich heimathberechtigt in Vivis, jetzigem Kanton Waadt, nachmals aber auch in das Bürger- und Landrecht der Landschaft Saanen, Kantons Bern aufgenommen, errichteten gemeinschaftlich am 7. November 1747 eine letztwillige Verordnung, welcher wir folgende Stelle entheben:

„Daß sowohl diejenigen Mittel, so das Ueberlebende von uns beiden Ehegatten, von sich selbst hat und ihm zugehören mögen, als auch was es kraft obanzogenen Testaments und darauf erfolgten Codizills vom zuerst absterbenden Ehegemachel ererben wird, nach Absterben des letzten Ehegatten von uns Beiden, nach Ausweisung rechtmäßiger Schulden, denen Armen der Deutschen Landschaft Saanen, für Eigenthumblichen, zu ewigem Angedenken, als ein ohnvertreibliches Hauptgut zufallen sollen, da sonderheitlich es die Meinung hat, daß gleich wie nach Inhalt obigen unsern Testaments, es sich verstehet, daß sowohl der Martiniberg, als auch Plantieren zu Gunsten der Schulen zu allen Zeiten an ihrem Ort ohnverfüßlich stehen und also weder verkauft, versetzt, veräußert: oder in einichen anderen Weg verändert, vertheilt noch alienirt werden sollen; als solle es auch eine gleiche Beschaffenheit zu Gunsten gebeuter Armen haben, in Ansehen der Bergen oder Weidgängen Des Ouges et Combalets genannt, so daß solche auch in keinen Weg veralienirt werden sollend; hiemit die gemelten Armen des letztlebenden Ehegemachels Verlassenschaft nach seinem Hinscheid einzig erben sollen.“

Zur Erklärung dieser Verordnung, durch welche die Landschaft Saanen, beziehungsweise die dortigen Armen, zur Universalerin der Ehegattin Cottier nach deren beidseitigem Absterben eingesetzt wurde, fügen wir bei,

daß dieselben Ehegatten vorher den Schulen von Saanen ihre eigenthümlichen Berge „Martini und Plantière“ legirt hatten. Dieses Legat beschäftigt uns aber nicht weiter.

Am 29. November 1747 verstarb in Saanen der Ehemann Peter Cottier, und die erwähnten letztwilligen Verordnungen erhielten am 4. Dezember die Homologation des dortigen Landgerichts; im Mai 1760 folgte ihm die überlebende Wittve, nachdem sie die in Verbindung mit ihrem Manne errichtete Erbeseinsetzung der Landschaft Saanen nochmals letztwillig bestätigt hatte.

Ein volles Jahrhundert blieb die Landschaft im ungetrübten Genusse des ererbten Vermögens, welches sie auch streng stiftungsgemäß verwaltet und verwendet zu haben scheint.

In jüngster Zeit bot der Umtausch eines der ererbten Waldstücke und der Holzschlag in andern Parzellen der ererbten Güter, der sich nach Versicherung der Beschwerdeführerin inner den strengsten Schranken der Forstkultur gehalten haben soll, angeblichen Intestaterben des Peter Cottier den Anlaß, wider die Landschaft Saanen rechtlich aufzutreten; sie habe, wird behauptet, durch testamentswidrige theilweise Veräußerung und durch mißbräuchliche Benutzung der Erbgüter deren Eigenthum verwirkt, und sei somit schuldig, dasselbe an die gesetzlichen Erben herauszugeben.

Man kann sich der Vermuthung kaum erwehren, daß der Angriff auf schwachen Füßen steht, besonders wenn man weiß, daß nach dem Tode der Ehegatten zwischen deren Verwandten und der Landschaft ein Vergleich zu Stande kam, durch welchen Letztere einige Opfer brachte, in Folge derer die Verwandten allen und jeden Ansprüchen auf die Erbschaft für alle Zeit entsagten und sogar das freieste Verfügungsrecht der Landschaft Saanen anerkannten. Hier beschäftigt uns jedoch die Frage des materiellen Rechtes nicht, für welche auch die Akten nicht vollständig wären, sondern lediglich die Frage des Gerichtsstandes.

Die Kläger luden nämlich die beklagte Landschaft vor die waadtländischen Gerichte, den Friedensrichter von Rougemont, beziehungsweise das Bezirksgericht von „Pays d'Enhaut“; sie beschränkten zu diesem Zwecke ihren Anspruch auf die Liegenschaften und die im Canton Waadt gelegenen Liegenschaften der Erbschaft Cottier „ces immeubles doivent faire retour“ an die natürlichen und wirklich lebenden Erben.

Die Landschaft Saanen verweigerte die Annahme der friedensrichterlichen Ladung; die Sache gelangte an den bernerschen Appellations- und Kassationshof, welcher unterm 17. August vorigen Jahres die Intimation der Vorladung abschlug, weil es sich um eine vor den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Erblassers gehörende Erbschaftsstreitigkeit und nicht um den Gerichtsstand der gelegenen Sache handle.

Die Kläger veranlaßten indeß die waadtländischen Gerichte, den Contumazprozeß einzuleiten; die Landschaft Saanen beschwerte sich dagegen

bei dem hohen Bundesrathe; die Abweisung von Seite des Bundesrathes hatte den Refkurs an die hohe Bundesversammlung zur Folge; das Refkursmemorial ist Ihnen, Tit., gedruckt mitgetheilt und schließt in erster Linie dahin:

„Sie möchten, in Abänderung des bundesrätthlichen Entscheides vom 5. Mai 1862, das von Seite der Louis Soumi, zu Rougemont, Pierre Louis Ducraux, zu Chevallegres und Mithaste, als Kläger gegen die Landschaft Saanen, als Beklagte, vor den waadtländischen Gerichtsbehörden eingeleitete Confirmacial-Prozessverfahren, als bundeswidrig, kassiren, unter Kostenfolge gegen wen Rechtens.“

Es handelt sich mithin um einen Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen Bern und Waadt, zwar nicht in dem Sinne, daß die waadtländischen Gerichte bereit eine gerichtsunablehnende Einrede der Landschaft Saanen abgewiesen hätten, wohl aber in dem Sinne, daß sie sich thatsächlich die Befugniß zuschreiben, über die Kompetenzfrage zu urtheilen.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß der Fall verschiedene Auffassung zuläßt; aber sie ist der einstimmigen Ansicht, daß überwiegende Gründe für den bernischen Gerichtsstand sprechen; sie hält daher grundsätzlich den Refkurs für begründet, und sie gibt sich die Ehre, ihre Ansicht mit der durch die Umstände gebotenen Kürze auseinanderzusetzen. Dieselbe mag es auch entschuldigen, wenn der Berichterstatter die abweichende Ansicht des h. Bundesrathes mehr mittelbar, durch Aufstellung der gegenheiligen Anschauung, als durch unmittelbare Kritik zu widerlegen sucht.

Vorak wird es sich fragen: Welches ist die Natur des erhobenen Rechtsanspruches? Wir halten nun dafür, es handle sich um eine Erbschaftsklage; denn es soll aus dem Testamente der Ehegatten Cottier hergeleitet werden, daß die Landschaft Saanen wegen Mißbrauches nicht berechtigt sei, die Verlassenschaftsmasse länger eigenthümlich zu besitzen, sondern schuldig, dieselbe an die Verwandten der Testatoren herauszugeben. Die unmittelbare rechtliche Intention der Klage ist also nicht die vindikation dieser oder jener liegenden oder fahrenden speziellen Sache, sondern die Rescission des Testaments in Folge mißbräuchlicher Handlungen des bisherigen anerkannten Erben und Eigenthümers.

Dieses Rechtsverhältniß wird dadurch innerlich nicht geändert, daß die Kläger gleichsam in fraudem legis die Erbschaft auseinanderreißen und sich berechnend nur auf die im Waadtland gelegenen Immobilien werfen; denn diese bilden nur einen Theil der streitigen Verlassenschaft, und es handelt sich zunächst nicht um die einzelnen reales Bestandtheile der Erbschaft, sondern um die Verlassenschaft als idealen Ganzes, also um eine Erbschaftsklage; und es entsteht nun die weitere Frage: Welche Vorschriften enthalten die Prozeßgesetzgebungen der beiden Kantone über den Gerichtsstand solcher Klagen? Was Bern anbelangt, so stellt es nun unbedingt für Erbschaftstreitigkeiten den Gerichtsstand auf, wo

der Erblasser den Wohnsitz gehabt hat, also im Fragefalle Saanen, wo auch das Testament gerichtlich in Kraft gesetzt worden ist. Der Kanton Waadt statuirt grundsätzlich den gleichen Gerichtsstand, läßt uns aber im Zweifel, ob dieser Gerichtsstand in einem Falle, wie der vorliegende noch fortbestehe, indem er dem Richter des Ortes, wo die Verlassenschaft eröffnet worden, unterstellt: „les demandes relatives à l'exécution des dispositions à cause de mort, jusqu'au jugement définitif.“

Angenommen, wenn auch ohne Ueberzeugung, daß wirklich zwischen den beiden Gesetzgebungen eine Antinomie bestünde und daß keine überwiegenden Gründe vorwalteten, der Eigenthümlichkeit des bernerschen Rechtes den Vorzug zu geben, so hält Ihre Kommission dafür, daß auch noch aus einem andern Gesichtspunkte dem bernerschen Gerichtsstande, nämlich als dem des Wohnsitzes der Beklagten, der Vorrang gebühre.

Dieser Gerichtsstand ist durch Art. 50 der Bundesverfassung für die interkantonalen Verhältnisse als Regel aufgestellt und immer in einem sehr weiten Sinne in Anwendung gebracht worden. Art. 50 spricht allerdings nur von „persönlichen Ansprüchen“; allein das Gegentheil wird nicht schon dadurch begründet, daß die Sache eine Klage als eine dingliche bezeichnet. Nach unserer, wohl durch die Praxis bestätigten Auffassung, ist, im Gegensatz zum *forum domicilii*, das *forum* der gelegenen Sache, *rei sitae* nur da kompetent, wo das Grundeigentum oder andere dingliche Rechte an Liegenschaften, wie Grunddienstbarkeiten, Hypotheken u. s. w. streitig sind. Wir haben schon gezeigt, daß im Fragefalle die Klage nur mittelbar auf Liegenschaften gerichtet ist; daß sie nicht auf einem absoluten, gegen jeden dritten wirkenden Rechtsgrunde beruht, sondern gegentheils auf dem höchst persönlichen, vertragsähnlichen Fundamente; daß sich der gegenwärtige Eigenthümer durch Mißbrauch, also durch Delikt oder quasi delict unwürdig gemacht habe, ferner Eigenthümer zu bleiben und daher sein gegenwärtig unstreitiges und anerkanntes Eigentum den Klägern abzutreten habe.

Die Kommission gibt aus den entwickelten Gründen dem Gerichtsstande des Ortes, welcher der Wohnsitz der Erblasser war, in welchem das Testament gerichtlich in Kraft gesetzt worden, welcher endlich der Wohnsitz der Beklagten ist — und alle diese Gerichtsstände fallen im Kanton Bern, in Saanen zusammen — entschieden den Vorzug vor einem *forum rei sitae* und findet daher grundsätzlich den Refurs gerechtfertigt.

So viel ist freilich klar, daß die Bundesversammlung ihren Entscheid nicht, wie verlangt wird „unter Kostenfolge aussprechen kann, indem sie dadurch in das Gebiet des Richters hinüberschreiten würde, statt einfach Grundsätze des Bundesrechtes auszusprechen. Daher der

U n t r a g :

Es sei der Refurs begründet und daher das von Louis Soumi v. Rougemont und Mitthafte, Klägern, gegen die Landschaft Saanen, als

Beklagte, eingeleitete Rechtsverfahren als wirkungslos und die vom bernerischen Appellations- und Kassationshofe verfügte Verweigerung der Ladung an die Beklagte als gerechtfertigt erklärt.

Die Rekursbeschwerde enthält auf den Fall, daß ihr in der Hauptsache nicht entsprochen würde, den eventuellen Schluß:

„Sie möchten mindestens dafür sorgen, daß der beklagten Landschaft Saanen Gelegenheit gegeben werde, vor dem waadtländischen Gerichtsstande ihre Rechte zu vertheidigen, sei es, indem Sie das bisherige Prozeßverfahren aufheben und die Gegenpartei anweisen, den Prozeß von Neuem zu beginnen, oder durch irgend eine andere zweckentsprechende Verfügung.“

Der hohe Bundesrath sagt in seinem Berichte vom 16. dieses Monats: es scheine ihm kein Grund vorhanden, auf dieses zweite Rechtsbegehren einzutreten. *) Es ist der Kommission zwar nicht ganz klar, in welchem Sinne sich der Bundesrath so ausdrückt; ob er das Gesuch für materiell unbegründet hält, oder die freie Vertheidigung der Landschaft Saanen ohnehin als gesichert betrachtet. Sei dem aber, wie da wolle, so hat die Kommission in der Hauptfrage eine Stellung eingenommen, die ihr für einmal kaum rathen kann, in das Eventualgesuch einzutreten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. Juli 1862.

Namens der Kommission, **)

Der Berichterstatter:

Waldbinger.

*) Siehe Seite 58 hievor.

**) Die Kommission bestand aus den Herren:
 W. Waldbinger, in Baden (Aargau).
 Ph. Camperto, in Genf.
 J. L. Sulzberger, in Frauenfeld.
 L. Wulleret, in Freiburg.
 W. Fischer, in Luzern.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs der Landschaft Saanen. (Vom 23. Juli 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1862
Date	
Data	
Seite	255-259
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 846

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.